

meintliche Tod nicht in einen wirklichen verwandelt werde, so muß er auch seine Fürsorge auf dahin gehende Maßregeln erstrecken, daß der Lebendige, wenn er durch Krankheiten heimgesucht wird, nicht durch eine fehlerhafte Behandlung der Krankheit dem Tode zugeführt werde; er muß sorgen, daß der Kranke gehörig gepflegt, mit Arzneien versehen und der wissenschaftlichen Behandlung eines Arztes übergeben werde. Denn verdient der vermeintliche Todte Rücksichten, so verdient sie um so mehr der Lebende, eben weil für jenen die Präsumtion des Todes, für diesen aber, bei zweckmäßiger Behandlung, die Präsumtion des Lebens streitet. Was würden Sie aber sagen, meine Herren, wenn es dem Staate beginge, gesetzliche Maßregeln zu ergreifen, daß der Kranke Arznei nehmen, daß er einen Arzt haben oder so und so behandelt werden müsse? Sie würden über Zuvielregieren, über eine zu große Bevormundung des Staates sprechen, und doch, meine Herren, würde diese Maßregel demselben Princip seine Entstehung verdanken, das dem gegenwärtigen Gesetze unterliegt. Daher kann ich mich mit dieser neuen gesetzlichen Maßregel nicht einverstanden, und zwar um so weniger, als ich darin eine neue polizeiliche Maßregel erkenne. Wir haben deren ohnedies genug, es giebt derselben eine Menge zwischen der Wiege und dem Grabe. Lassen Sie uns nicht die Zahl derselben durch die Bestimmung vermehren, daß unsre Angehörigen, unsre Lieben nicht eher begraben werden dürfen, als bis dazu die Erlaubniß eines Todtenbeschauers erteilt worden ist. Zu Allem diesem kommt noch, daß schon gesetzliche Maßregeln bestehen, und zwar gesetzliche Maßregeln, welche ziemlich dasselbe enthalten, was in dem Gesetze von 1792 ausgesprochen worden ist. Die verehrte Deputation hat dies gewissermaßen in ihrem Berichte anerkannt, wie der Eingang desselben bezeugt, und es existiren auch mehre andere darauf bezügliche Gesetzesbestimmungen. Ich glaube, daß, wenn nur diese Bestimmungen gehörig gehandhabt und besser befolgt werden, als es allerdings zeither der Fall war, darin hinlängliche Vorkehrungen gegen das Lebendigbegrabenwerden enthalten sind, und daß der Zweck des Gesetzes auch ohne das Gesetz selbst erreicht werden kann.

Abg. v. Friesen: Ich kann mich ebenfalls mit den §§. 1, 2 und 3 des Gesetzes nicht einverstanden. Nachdem ich das Mandat vom J. 1792 nochmals geprüft und erwogen habe, finde ich, daß das Mandat Allem dem genügt, was durch gegenwärtiges Gesetz beabsichtigt wird, oder wenigstens genügen kann, wenn man dasselbe ordentlich handhabt. Nach dem Mandate von 1792 soll die Leiche in der Regel vor dem Ablauf von 72 Stunden nicht beerdigt werden. Es wird in jedem Orte eine Leichenfrau oder Leichenwäscherin von der Obrigkeit angestellt und für ihr Amt ausdrücklich verpflichtet; sie erhält eine Instruction, die dem Mandate übrigens beiliegt, und die, wenn sie nicht ausreichen sollte, noch verbessert werden könnte. Nachdem Medicinalbezirke gebildet und Bezirksärzte angestellt worden sind, können die Leichenfrauen auch noch von diesen Ärzten besondern Unterricht empfangen, um besser ihr Amt verwalteten zu können. Wir bezahlen die Bezirksärzte, meine

Herren, in der That theuer genug, daß wir nicht zu viel verlangen, wenn wir fordern, daß sie die Leichenwäscherinnen noch in gehörigen Unterricht nehmen. Nächst dem ist auch in dem Mandate vorgeschrieben, daß, wenn ein bedenklicher Fall sich ereignet, die Leichenfrau Anzeige bei dem nächsten Arzte oder der Ortsobrigkeit machen soll. Endlich muß man doch auch den Verwandten und dem Arzte vertrauen, welcher von den Angehörigen des Verstorbenen zu Rathe gezogen worden ist. Ich glaube, daß die vorliegenden Bestimmungen zu sehr in die natürliche Freiheit eingreifen, und ich bin damit einverstanden, was der Abgeordnete vor mir gesagt hat, eine Vermehrung der polizeilichen Aufsicht, eine größere Beschränkung der natürlichen Freiheit kann ich allerdings nicht wünschen, und stimme deshalb gegen §§. 1, 2 und 3.

Abg. Reich-Eisenstuck: Ich habe mich bereits schon mittelbar für das Gutachten der Deputation ausgesprochen. Es handelt sich hier darum, Vorsichtsmaßregeln und Sicherheitsmaßregeln gegen das Lebendigbegrabenwerden zu ergreifen. Ich muß gestehen, daß die Vorsichtsmaßregeln in dem Entwurf der Staatsregierung und in dem Deputationsgutachten fast erschöpft sind; aber die Vorsicht genügt mir bei einem so ernstern Gegenstande weniger, als die Sicherheit. Darum hatte ich darauf aufmerksam gemacht, daß man auch Sicherheitsmaßregeln gewähren müsse, und das war eigentlich die Absicht meines Amendements. Ich wollte gewissermaßen dem Lebenden eine Hypothek auf seine Ruhe im Grabe geben. Ich sehe aber, daß diese praktische Maßregel keinen Anklang fand, und ich habe nun nicht weiter Gelegenheit, das praktisch zu erörtern, was in einer vorgeschlagenen Sicherheitsmaßregel der Art liegen möchte; ich muß auch gestehen, daß praktische Maßregeln dieser Art nicht allemal in der freundlichsten Gestalt erscheinen, sondern vielleicht in den höhern Ständen mit Sentimentalität, in den niedern mit Vorurtheil zu kämpfen haben. Ich hätte deshalb auch keine Hoffnung gehabt, daß die von mir vorgeschlagene Sicherheitsmaßregel in der Kammer Anklang gefunden haben würde; aber wichtig war mir, die Sache zur Sprache zu bringen, und auf die Art und Weise allgemein Jedem aufmerksam zu machen, was ihm allein Sicherheit gegen das ihm möglicherweise bevorstehende Schicksal geben könnte. Die Deputation nähert sich den Sicherheitsmaßregeln am meisten, wenn sie sagt, daß keine Leiche beerdigt werden dürfe, bevor nicht die wirkliche Fäulniß eingetreten sei. Ich muß gestehen, daß das vielleicht am ersten geeignet sein wird, eine mögliche Sicherheit gegen das Lebendigbegrabenwerden zu gewähren. Nur ist dabei zu bedenken, daß man noch nicht mathematisch bewiesen hat, wenn die Fäulniß wirklich eingetreten sei oder nicht. Die Aerzte selbst sollen darüber noch nicht einig sein, ob gewisse Flecken, welche man als Merkmale der Fäulniß gewöhnlich ansieht, wirklich davon zeugen; ja man sagt, daß Beispiele des Gegentheils existiren, und Leichen wieder zum Leben gekommen sind, die dergleichen trügliche Flecken an sich gehabt haben. Ich muß daher überlassen, ob irgend Jemand, der Furcht vor dem Lebendigbegrabenwerden hat, und